



Dr. Philippe Heim

Herbstmesse

Allergene, Gluten und GVO

Anzahl untersuchte Proben: 30
Anzahl beanstandete Proben: 1 (3%)
Beanstandungsgründe: Allergene



Ausgangslage

An der Basler Herbstmesse werden jedes Jahr viele verschiedene Süssigkeiten angeboten. Beliebte Backwaren sind beispielsweise das aromatische Magenbrot oder die mit einer Mandelmasse gefüllten Lebkuchen. Weil einige Zutaten für Lebensmittelallergiker eine Gefahr darstellen können, müssen die enthaltenen allergenen Zutaten in der Zutatenliste aufgelistet und zudem optisch hervorgehoben werden. Da es im Herstellerbetrieb zu Kontaminationen kommen kann, sind auch unbeabsichtigte Verunreinigungen auf vorverpackten Produkten entsprechend zu deklarieren. Hinweise wie zum Beispiel „kann Milch enthalten“ machen den Allergiker auf diese Problematik aufmerksam. Zur Vermeidung von allergischen Reaktionen, die je nachdem lebensbedrohlich sind (anaphylaktischer Schock), müssen sich Allergiker auf die Zutatenlisten von vorverpackten Lebensmitteln verlassen können. Im Gegensatz zu vorverpackten Produkten, muss im Offenverkauf lediglich über die allergenen Zutaten Auskunft geben werden können.

In der Schweiz müssen Lebensmittel, die gentechnisch veränderte Organismen (GVO) sind, GVO enthalten oder aus GVO gewonnen wurden mit dem Hinweis „aus gentechnisch verändertem X hergestellt“ versehen werden. Die Herstellung von Lebensmittel aus GVO ist zudem bewilligungspflichtig. Da es bei der Herstellung oder dem Transport von beispielsweise Soja zu Kontaminationen mit GVO-Soja kommen kann, wurde ein Deklarationsschwellenwert für unbeabsichtigte Verunreinigungen mit GVO definiert.

Untersuchungsziele

Im Rahmen der Kampagne wurden folgende Punkte untersucht:

- Nachweis von nicht-deklarierten Allergenen: Erdnuss, Mandel, Haselnuss, Walnuss, Pistazie, Cashewnuss, Paranuss, Macadamianuss, Pecannuss, Ei, Milch, Soja und Sesam
- Nachweis von nicht-deklariertem Gluten
- Nachweis von nicht-deklarierten GVOs pflanzlicher Herkunft

Gesetzliche Grundlagen

Für die Deklaration von Zutaten, die unerwünschte Reaktionen auslösen können (Allergene und glutenhaltige Getreidesorten), gibt es gemäss Art. 10 und 11 der Verordnung betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) folgende Regelungen. Sie müssen in jedem Fall im Zutatenverzeichnis deutlich bezeichnet und optisch hervorgehoben werden. Auf diese Zutaten muss auch dann hingewiesen werden, wenn sie nicht absichtlich zugesetzt werden, sondern unbeabsichtigt in ein anderes Lebensmittel gelangt sind, sofern ihr Anteil, zum Beispiel im Falle von Milch, 1 g/kg übersteigen könnte. Hinweise, wie „Kann X enthalten“ sind unmittelbar nach dem Zutatenverzeichnis anzubringen.

Gemäss der Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL), sind die Herstellung und der Vertrieb von GVO haltigen Lebensmitteln in der Schweiz bewilligungs- und kennzeichnungspflichtig. Ohne Bewilligung werden jedoch geringe Anteile von GVO Zutaten toleriert, wenn deren Anteile den Wert von 0,5 Massenprozent, bezogen auf die Zutat, nicht überschreiten.

Probenbeschreibung

An 10 Messeständen wurden insgesamt 30 Proben von verschiedenen Herstellern erhoben. Es wurden hauptsächlich Lebkuchen, Magenbrot und weiteres Gebäck untersucht. Dabei handelte es sich um vorverpackte und offen angebotene Produkte.

Prüfverfahren

Der Nachweis von Ei und Milch erfolgte mittels ELISA-Verfahren (Enzyme-linked Immunosorbent Assay). Der Nachweis von Erdnuss, Mandel, Haselnuss, Walnuss, Pistazie, Cashewnuss, Paranuss, Macadamianuss, Pecannuss, Soja, Sesam und GVO erfolgte mittels PCR (Polymerasen-Kettenreaktion).

Ergebnisse und Massnahmen

Allergene

Ein Gebäck enthielt nicht-deklarierte Milchbestandteile in Spurenbereich. Da der ermittelte Wert den Deklarationsschwellenwert von 1 g/kg überstieg, wurde das Produkt beim Hersteller beanstandet und darf ab sofort ohne Hinweis auf Milch nicht mehr abgegeben werden.

Gluten

Keine Probe enthielt nicht-deklariertes Gluten über dem Deklarationsschwellenwert.

GVO

Es wurden keine gentechnisch veränderten Organismen pflanzlicher Herkunft nachgewiesen.

Schlussfolgerungen

Die analytischen Resultate sind zufriedenstellend. Eine Probe wies jedoch nicht-deklarierte Milchbestandteile auf und musste beanstandet werden. Die Produkte der Herbstmesse werden deshalb bei einer nächsten Messe erneut kontrolliert.